

Womit diese Geschichte anfängt, damit muß der Gedankengang ebenfalls anfangen, und sein weiterer Fortgang wird nichts» sein als das Spiegelbild, in abstrakter und theoretisch konsequenter Form, des historischen Verlaufs; ein korrigiertes Spiegelbild, aber korrigiert nach Gesetzen, die der wirkliche geschichtliche Verlauf selbst an die Hand gibt, indem jedes Moment auf dem Entwicklungspunkt seiner vollen Reife, seiner Klassizität betrachtet werden kann."³⁵ Die Marxsche Methode ist nicht von der Geschichte losgelöst. „Im Gegenteil, sie bedarf der historischen Illustration, der fortwährenden Berührung j^nit der Wirklichkeit. Diese Belege sind daher auch in großer Mannigfaltigkeit eingeschoben, und zwar sowohl Hinweisungen auf den wirklichen historischen Verlauf auf verschiedenen Stufen der gesellschaftlichen Entwicklung wie auch auf die ökonomische Literatur, in denen die klare Herausarbeitung der Bestimmungen der ökonomischen Verhältnisse von Anfang an verfolgt wird."³⁶

Auch die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie systematisiert ihre Gesetzesaussagen nach der Einheit von Logischem und Historischem. Sie berücksichtigt, daß es zur Erkenntnis von Staat und Recht notwendig ist, „den grundlegenden historischen Zusammenhang nicht außer acht zu lassen, jede Frage von dem Standpunkt aus zu betrachten, wie eine bestimmte Erscheinung in der Geschichte entstanden ist, welche Hauptetappen diese Erscheinung in ihrer Entwicklung durchlaufen hat, und vom Standpunkt dieser ihrer Entwicklung aus zu untersuchen, was aus der betreffenden Sache jetzt geworden ist"³⁷. *Die geschichtliche Entwicklung von Staat und Recht wird in ihrer inneren Gesetzmäßigkeit in Form von Kategorien und Begriffen widergespiegelt, die mittels wissenschaftlicher Abstraktion gewonnen werden. Diese abstrakten Begriffe und Kategorien sind Ausdruck des Allgemeinen und Wesentlichen in der gesetzmäßigen Entstehung und Entwicklung, in der Struktur und im Wirken von Staat und Recht.* Dieser Prozeß wissenschaftlicher Abstraktion von äußeren Zusammenhängen und Beziehungen führt zum tieferen Erfassen von Staat und Recht. „Das Denken, das vom Konkreten zum Abstrakten aufsteigt, entfernt sich nicht — wenn es *richtig* ist... von der Wahrheit, sondern nähert sich ihr... *alle* wissenschaftlichen (richtigen, ernst zu nehmenden, nicht unsinnigen) Abstraktionen spiegeln die Natur tiefer, richtiger, *vollständiger* wider."³⁸

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie folgt in ihrem System auch insofern dem Vorbild von Marx, als sie vom Abstrakten zum Konkreten aufsteigt.³⁹ Die allgemeinen Begriffe des Staates und Rechts sind daher die Ausgangspunkte im System der Staats- und Rechtstheorie, die dann bei der Darstellung der einzelnen Staats- und Rechtstypen sowie bei der Untersuchung einzelner staatlich-rechtlicher Institutionen konkretisiert werden. In diesem Prozeß des Ansteigens vom Abstrakten zum Konkreten werden die allgemeinen objektiven Gesetze des Staates und Rechts im Denken in all ihren Zusammenhängen reproduziert. „Das Konkrete ist konkret, weil es die Zusammenfassung vieler Bestimmungen ist, also Einheit des Mannigfaltigen. Im Denken erscheint es daher als Prozeß der Zusammenfassung, als Resultat, nicht als Ausgangspunkt, obgleich es der wirkliche Ausgangspunkt und daher auch der Ausgangspunkt der Anschauung und der

35 a. a. O., S. 475

36 a. a. O., S. 477

37 W. I. Lenin, Werke, Bd. 29, a. a. O., S. 463.

38 W. I. Lenin, Werke, Bd. 38, a. a. O., S. 160.

39 Vgl. Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, a. a. O., S. 214 ff.